



175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
05. Mai 2021

Antrag 3

„Neue Gentechnik“

Das gültige Gentechnikrecht in Österreich garantiert die Sicherheit und die Kennzeichnung der Lebensmittel. Bereits seit Jahren wächst der Anteil an Bioprodukten in den Einkaufskörben der Menschen hierzulande und auch die Politik wünscht sich immer mehr Biolandwirtschaft.

Aktuell gibt es Diskussionen auf der EU-Ebene über die „neue Gentechnik“, bei der die Eingriffe in das Erbgut noch größer sein können, als bei den „alten Verfahren“. Die Agrarindustrie wünscht sich für die neue Gentechnik verkürzte Zulassungsprüfungen ohne Kennzeichnung für den Markteintritt. Im Jahr 2018 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass Produkte aus neuen Gentechnik-Techniken als gentechnisch veränderte Organismen zu betrachten sind und somit unter das aktuell gültige Gentechnikrecht fallen. Das bedeutet, dass diese Produkte einer Risikobewertung zu unterziehen sind und eindeutig als GVO zu kennzeichnen sind, bevor sie auf den Markt kommen.

Die Agrar- und Lebensmittelindustrie bezeichnen die neuen gentechnischen Verfahren als sicher, ähnlich wie die herkömmliche Pflanzenzüchtung. Sie stellen, die neue Gentechnik als harmlos und als heutzutage gängiges Verfahren der Züchtung dar. Der Europäische Rat hat zu dieser Thematik bereits eine Studie in Auftrag gegeben, nach deren Ergebnissen die weitere Vorgehensweise bei diesen „neuen Verfahren“ umgegangen werden soll.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert:

Die österreichische Bundesregierung hat sich auf, auf europäischer Ebene in allen Gremien gegen eine eventuelle Aufweichung des Gentechnikgesetzes und für die Durchsetzung der Produktkennzeichnungspflicht für alle Produkte der neuen Gentechnik einzusetzen.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------